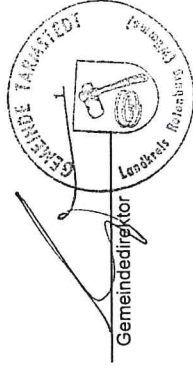


## Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2026

- |     |  |          |  |
|-----|--|----------|--|
| 1.  | Grundsteuer  |          |  |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H. |  |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 430 v.H. |  |
| 2.  | Gewerbesteuer  | 400 v.H. |  |

Tarmstedt, 20.03.2026



Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in der Sitzung am 19.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.661.200,00 Euro	
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.613.500,00 Euro	
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro	
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro	
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.414.400,00 Euro	
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.552.800,00 Euro	
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	950.600,00 Euro	
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.194.100,00 Euro	
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro	
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro	

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 902.400,00 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung mit Wirkung vom 01.01.2026 wie folgt festgesetzt: